



Vorlage Stadtparlament

vom 18. Dezember 2007 Nr. 3832

Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Thomas Schwager: „Clever Mobil: Reservierte Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge in der Innenstadt“; Beantwortung

Am 18. September 2007 reichte Thomas Schwager die Einfache Anfrage "CleverMobil: Reservierte Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge in der Innenstadt" ein. Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Carsharing ermöglicht es, mobil zu sein, ohne ein Auto zu besitzen. Personen, die einer Carsharing-Organisation angeschlossen sind, fahren tendenziell weniger als mit einem eigenen Auto und verhalten sich damit umweltschonend. Carsharing unterstützt die kombinierte Mobilität und ist ein sinnvolles Angebot.

Die „Mobility Genossenschaft“ mit Sitz in Zürich ist das bekannteste Carsharing-Angebot in der Schweiz, eine private und nicht gewinnorientierte Organisation. Bei den Standplätzen handelt es sich in der Regel um fest vermietete öffentlich zugängliche Parkplätze oder solche mit einer speziellen Regelung zugänglich gemachte Plätze auf privatem Grund. In der Stadt St.Gallen sind heute mehr als 40 Mobility-Standplätze vorhanden, davon rund 20 in der Innenstadt – 12 davon im Bereich des Nebenbahnhofs. Auch die Verwaltung benützt Mobility-Fahrzeuge und ist Mitglied der Genossenschaft. Die Zusammenarbeit bewährt sich und kann noch ausgebaut werden. Mit den erwähnten Standplätzen im Innenstadtgebiet haben Mobility-Kunden diverse Möglichkeiten, für ihre Einkäufe ein Carsharing-Fahrzeug in der Innenstadt zu reservieren.

Ob eine zusätzliche Nachfrage nach Carsharing-Standplätzen besteht, ist derzeit ungewiss und hängt auch von der Lage der Standplätze ab. Dabei ist aus städtischer Sicht davon auszugehen, dass ein privater Anbieter sein Angebot nach der erwarteten Nachfrage ausrichtet. Entsprechend mietbare Parkplätze sind auch in der Innenstadt, zum Beispiel in einer öffentlichen Garage verfügbar. Der öffentliche Grund kann jedoch für entsprechende Standplätze aus rechtlichen Gründen nur beschränkt zur Verfügung gestellt werden. Derartige Plätze



wären rechtlich gemäss dem kantonalen Strassengesetz entweder als Sondernutzung zu betrachten und bedingten eine Konzession, oder aber es wäre für die entsprechende Fläche ein Strassenaufhebungsverfahren (Entwidmung) nötig.

Eine Zuweisung des öffentlichen Parkraumangebotes an ausgewählte Nutzergruppen ist nur in beschränkten Ausnahmefällen zulässig. Solche sind z.B. Taxistandplätze und Parkplätze für Behinderte. Für den Güterumschlag oder besondere Nutzungen wie zum Beispiel bei Poststellen oder Hotels werden entsprechende Parkverbotsfelder ausgeschieden, auf denen das Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder der Güterumschlag gestattet ist, oder Kurzzeitparkfelder, die nur für den angezeigten Gebrauch benutzt werden dürfen. Bei diesen Sondernutzungen besteht ein allgemeines öffentliches Interesse.

Car-Sharing ist aber auch aus der Sicht des Stadtrates eine sinnvolle Möglichkeit, den motorisierten Individualverkehr durch einen gezielten Gebrauch eines Fahrzeuges durch den Einzelnen auf das Nötige einzuschränken. Deshalb sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten diese Angebote auch durch die Stadt unterstützt werden. Dies mit der Bereitstellung von Abstellplätzen auch auf „privatem Grund“ der Stadt oder in bestehenden oder neuen Parkieranlagen.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 18. September 2007

